

kassiert werden, wie vom G. K. R. C. am 16. April 1779¹⁾ den Generalinspektors angezeigt wurde. Es soll aber nur 8 Thlr. pro Kopf, exkl. des Handgeldes betragen, da der Vakantenabzug diesmal nicht verlangt werden könne, da „die Regimenter durch die Landrecrutirung noch im Februario complett geworden seien“, also noch vor dem Komplettierungstermin.

Trotz des zweifellos guten Erfolges dieser Landrekrutenstellung hielt die Regierung es doch für ratsamer, noch im Jahre 1779 die eigene Werbung der Kompagnieinhaber an die Stelle der alljährlichen Landrekrutierung-treten zu lassen. Zwar fand in den Jahren 1796—1798 wieder eine „außerordentliche Recrutenstellung vom Lande“²⁾ statt, aber dennoch müssen diese Versuche, ein System der allgemeinen Wehrpflicht einzuführen, als gescheitert angesehen werden.

Der hauptsächlichste Grund hierfür war zweifellos der, daß man seiner Zeit selbst mit solchem Ansatz zur Einführung eines Systems der Wehrpflicht zu sehr vorauseilte. Das absolutistische, weltbürgerliche 18. Jahrhundert war noch nicht reif für ein Volksheer, nur der Nationalstaat, das Staatsbürgertum konnte das unvermischte Volksheer schaffen. Allein dadurch, daß der Bürger für die Heerespflicht vom Staate auch Rechte eingeräumt bekam, oder mit anderen Worten, der Untertan Staatsbürger wurde, war die allgemeine Wehrpflicht berechtigt und durchführbar. Es war im 18. Jahrhundert bekanntlich noch allgemein in den Bürgerkreisen die Ansicht verbreitet, daß es nur Sache der Landstreicher und niedrigen Existenzen sein kann, Soldat zu werden. Erzählt ja noch der Fourier im sächsischen Husarenregiment Theodor Goethe, ein Verwandter Goethes: „Jedem Regimente war nämlich damals ein besonderer Werbedistrikt zugeteilt, in den die Ortsbehörden größtenteils nur solche Subjekte zur Einstellung in das Militär überwiesen, die den Gemeinden lästig fielen und die sie daher als der Faulheit und Liederlichkeit ergeben gern los sein wollten, indem dazumal der Soldatenstand gewissermaßen als eine Korrekptionsanstalt betrachtet

¹⁾ Loc. 1188, vol. VI.

²⁾ Loc. 1189: „Außerordentliche Recrutengestellung vom Lande im Jahre 1796—1798.“